



Verordnung
über die Gebühren für
Siedlungsentwässerungsanlagen

vom 27. Juni 2006

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Seite
Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Umfang der öffentlichen Anlagen	3
Art. 3	Volle Kostendeckung	3/4
II.	BENUTZUNGSGEBÜHR	
Art. 4	Gebührenpflicht	4
Art. 5	Berechnung der Benutzungsgebühr	4
Art. 6	Umschreibung der versiegelten Fläche	5
Art. 7	Zuschläge	6
Art. 8	Reduktion	5
Art. 9	Regenwassernutzung	5
Art. 10	Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben	6
Art. 11	Mindestgebühr	6
III.	ANSCHLUSSGEBÜHR	
Art. 12	Gebührenpflicht	6
Art. 13	Bemessung	6
Art. 14	Besonders hoher Abwasseranfall	7
IV.	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	
Art. 15	Kompetenz zur Festsetzung	6
Art. 16	Spezielle Verhältnisse	7
Art. 17	Entstehen der Gebührenpflicht	7
Art. 18	Schuldner	7
V.	ZAHLUNGSMODALITÄTEN	
Art. 19	Rechnungstellung	7/8
Art. 20	Fälligkeit	8
Art. 21	Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer	8
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 22	Rekursrecht	8
Art. 23	Inkrafttreten	8

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Hettlingen erhebt, gestützt auf Art. 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Art. 6 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO), folgende Gebühren:

- a) Benutzungsgebühren
- b) Anschlussgebühren

Art. 2 Umfang der öffentlichen Anlagen

- 1 Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die Anlagen des Zweckverbandes Kläranlage Pfungen (Abwasserreinigungsanlage, Leitungen usw.).
- 2 Öffentliche Gewässer sind im Sinne von Art. 60a Abs. 1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.
- 3 Drainageleitungen gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.

Art. 3 Volle Kostendeckung

- 1 Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Beiträge an Dritte und Rückstellungen), insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.
- 2 Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung (§ 125 des Gemeindegesetzes) mit Spezialfinanzierung (§ 126 Abs. 2 des Gemeindegesetzes) geführt.

³ Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten - der Anschlussgebühr und der Benutzungsgebühr - gedeckt. Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung der Anschlussgebühr und allenfalls eingehender Beiträge von Dritten (wie Staatsbeiträge, Mehrwerts- und Erschliessungsbeiträge usw.), sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

⁴ Unterhaltmassnahmen an öffentlichen Gewässern, welche die Siedlungsentwässerung verursacht, werden dieser auf Grund eines Kostenverlegers gemäss § 14 WWG belastet.

II. BENUTZUNGSGEBÜHR

Art. 4 Gebührenpflicht

¹ Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

² Die Benutzungsgebühr (*der Mengenpreis*) wird auch von Eigentümern von nicht angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen gemäss Artikel 2 überführt werden.

Art. 5 Berechnung der Benutzungsgebühr

¹ Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben:

- **als Grundgebühr** pro angeschlossenes Grundstück, aufgrund der in Art. 6 näher umschriebenen versiegelten Fläche. Versiegelte Flächen, die über eine Versickerungslösung auf dem Grundstück entwässert werden, fallen bei der Gebührenberechnung ausser Betracht.
- **als Mengenpreis** aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³), unabhängig von der Bezugsquelle (ausgenommen Regenwassernutzung).

² Die Grundgebühr soll ungefähr einen Drittel des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest (ca. zwei Drittel) entfällt auf den Mengenpreis.

Art. 6 Umschreibung der versiegelten Fläche

Als versiegelte Fläche wird die Bedeckung der Erdoberfläche mit schlecht durchlässigen oder undurchlässigen Materialien bezeichnet, welche die Versickerung des Meteorwassers verhindern oder wesentlich einschränken. Für die Gebührenerhebung massgebend sind die mit Gebäuden überbauten Flächen sowie die unüberbauten Flächen, welche einen nicht oder schlecht durchlässigen Belag (Asphalt, Beton, Betonverbundsteine, Pflasterung, Chausserie) aufweisen.

Art. 7 Zuschläge

Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

Art. 8 Reduktion

Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, ist eine Reduktion zu gewähren. Als Nachweis dient eine mit der Gemeinde abgesprochene Messungsart.

Art. 9 Regenwassernutzung

¹ Die Verwendung von Regenwasser in Haushaltungen (WC-Spülungen usw.) wird gemäss effektivem Verbrauch verrechnet, sofern ein separater, von der Wasserversorgung abgenommener Wasserzähler vorhanden ist. Andernfalls wird auf dem Frischwasserverbrauch ein Zuschlag von 40 m³ pro Wohneinheit und Jahr erhoben. Bei industriellen oder gewerblichen Bauten beträgt der Zuschlag pro Mitarbeiter und Jahr 15 m³.

Art. 10 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben

Wo eine Messung der Wassernutzung mittels Wasserzähler (Wasseruhr) nicht möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt. Dies gilt insbesondere für Wasser aus privaten Quellen oder Grundwasserfassungen, welches den Siedlungsentwässerungsanlagen zugeleitet wird.

Art. 11 Mindestgebühr

Beträgt die jährliche Benutzungsgebühr (Summe von Grundgebühr und Mengenpreis) weniger als Fr. 25.--, wird auf deren Erhebung verzichtet.

III. ANSCHLUSSGEBÜHR

Art. 12 Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Art. 13 Bemessung

1 Die Anschlussgebühr für die Ableitung des Regenwassers wird aufgrund der versiegelten Fläche nach Art. 6 berechnet. Die Anschlussgebühr für die Entsorgung des Schmutzwassers wird prozentual von der aktuellen Gebäudeversicherungssumme erhoben.

2 Wird bei einem bereits überbauten Grundstück die versiegelte Fläche vergrößert oder die Gebäudeversicherungssumme durch Um-, An- und Neubauten erhöht, erfolgt ein Nachbezug der Anschlussgebühr. Bei einer Reduktion der versiegelten Fläche erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

3 Für die Gebührenberechnung ist die Entwässerungsart zum Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht gemäss Art. 17 massgebend.

4 Bei den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung überbauten Grundstücken ist die Gebührenpflicht für die bestehenden Bauten und Anlagen mit den bisher erfolgten Leistungen abgegolten.

Art. 14 Besonders hoher Abwasseranfall

Für Liegenschaften mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten (Grenzkosten) orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 15 Kompetenz zur Festsetzung

Die Tarife der Benutzungsgebühr und der Anschlussgebühr werden vom Gemeinderat festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

Art. 16 Spezielle Verhältnisse

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

Art. 17 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Art. 2.

Art. 18 Schuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

V. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Art. 19 Rechnungstellung

¹ Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich.

² Mit der Erteilung der Bau- bzw. Kanalisationsanschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots sicherzustellen. Der definitive Bezug erfolgt mit der Bauabrechnung nach Ausführung und Schlussabnahme des Bauvorhabens.

³ Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Art. 20 Fälligkeit

Alle Gebühren sind mit der Rechnungstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5% erhoben.

Art. 21 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer

Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Rekursrecht

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung des Entscheides an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 23 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat, gestützt auf Art. 11 Ziffer 8 lit. d) der Gemeindeordnung vom 25. Juni 1993, am 27. Juni 2006 erlassen. Sie tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

² Die Gebührenverordnung vom 13. Dezember 1979 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

GEMEINDERAT HETTLINGEN

Der Präsident:

Der Schreiber:



U. Sennhauser



J. Schenkel